



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 472-473)**  
Titel **Eisenbahn Üriikon–Bauma.**  
Ordnungsnummer  
Datum 20.12.1912

[S. 472] Durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1912 ist die durch Bundesbeschluß vom 29. Juni 1895 (E. A. S. XIII, 379) erteilte und durch Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1900 (E. A. S. XVI, 275) abgeänderte Konzession einer Eisenbahn von Üriikon über Hinwil nach Bauma neuerdings wie folgt abgeändert worden:

1. Art. 15 erhält folgende Fassung:

«Für die Beförderung von Personen können Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

in der zweiten	Wagenklasse	7 Rappen,
in der dritten	Wagenklasse	5 Rappen

per Kilometer der Bahnlänge. Dabei wird die Einrechnung eines Zuschlages von 50 % zu den wirklichen Entfernungen gestattet.

Für Hin- und Rückfahrten sind die Personentaxen mindestens 20 % niedriger anzusetzen, als für doppelte einmalige Fahrten.

Kinder unter vier Jahren sind frei zu befördern, sofern für sie kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zwölften Altersjahre ist die halbe Taxe zu zahlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, die im Einvernehmen mit dem Bundesrate aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu ermäßigtem Preise auszugeben.

Jeder Reisende ist berechtigt, 10 Kilogramm Reisegepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann.

// [S. 473]

Für anderes Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 5 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer bezogen werden, wobei die Einrechnung eines Zuschlages von höchstens 50 % zu den wirklichen Entfernungen gestattet wird.

Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisegepäck ein Abfertungsverfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest.»

2. Art. 17 erhält folgende Fassung:

«Für die Beförderung lebender Tiere ist der für die Schweizerischen Bundesbahnen geltende Tarif anzuwenden, wobei die Einrechnung eines Zuschlages von höchstens 50 % zu den wirklichen Entfernungen gestattet wird.»

3. Art. 18 erhält folgende Fassung:

«Für die Güterbeförderung sind die Warenklassifikation der schweizerischen Normalspurbahnen und der Normaltarif der Schweizerischen Bundesbahnen



anzuwenden, wobei die Einrechnung eines Zuschlages von höchstens 50 % zu den wirklichen Entfernungen gestattet wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die für Handel, Industrie, Land- und Forstwirtschaft nötigen Ausnahmetarife einzuführen.

Für die Beförderung von Edelmetallen, von barem Gelde und von Kostbarkeiten mit deklariertem Wert ist für Fr. 1000 per Tarifkilometer höchstens 1 Rappen zu erheben.

Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besonderen Wagen, mit den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 25 Kilogramm nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe für Waren in gewöhnlicher Fracht zu erheben.»

4. Als Art. 18 a wird folgende Bestimmung aufgenommen:

«Für Gepäck-, Güter- und Tiersendungen kann eine Minimaltaxe erhoben werden, die aber den Betrag von 40 Rappen für eine einzelne Sendung nicht überschreiten darf.»

Der Bundesbeschuß vom 21. Dezember 1900 (E. A. S., XVI, 275) wird als aufgehoben erklärt und der Bundesrat mit der Vollziehung vorstehenden Beschlusses, der am 1. Januar 1913 in Kraft tritt, beauftragt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.11.2015]